

22. April 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

71

Gesetz: ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4; § 80 Abs. 1;
 BetrVG § 82 Abs. 1

Leitsätze:

Das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren ist auch dann zulässig, wenn innerhalb eines betriebsverfassungsrechtlichen Organs ein betriebsverfassungsrechtlicher Streit besteht. Für Streitigkeiten sonstiger Art innerhalb eines Betriebsverfassungsorgans ist das Beschlußverfahren nicht zulässig.

Aktenzeichen: 1 ABR 14/59
Beschuß des BAG vom 22. April 1960

Baden-Württemberg
LAG (Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 14/59

VI Ta 12/59 BV Baden-Württemberg
(Mannheim)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 22. April 1960 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Matthias und Reibel beschlossen:

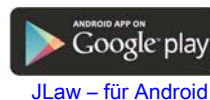
Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Außenkammern Mannheim, vom 22. September 1959, VI Ta 12/59 BV, wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e:

I Im Betrieb der beteiligten Firma wurde eine sogenannte Betriebsratskasse geführt. In diese zahlten zwei dem Aufsichtsrat angehörende Belegschaftsmitglieder einen Teil ihrer Aufsichtsratsvergütungen ein. In sie flossen weiter Gewinnanteile der Belegschaft aus ihrer kollektiven Mitgliedschaft in einem Konsumverein. Schließlich vereinnahmte die Kasse den Überschuss aus dem Betrieb eines Zigarettenautomaten, der auf Veranlassung des Betriebsrats aufgestellt war. Aus dem Kassenbestand wurden Jubiläumsgeschenke an Betriebsangehörige finanziert. Der Kassenüberschuß wurde von Zeit zu Zeit an die aktiven und früheren Belegschaftsmitglieder ausgeschüttet. Die Verwaltung der Kasse war dem jeweiligen Betriebsratsvorsitzenden übertragen worden, der für die Verwaltung des Zigarettenautomaten ein Entgelt erhielt.

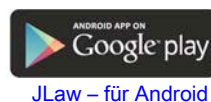
Von 1955 bis 1958 war der Antragsgegner Betriebsratsvorsitzender. Er schied auf Grund einer Kündigung durch die Firma aus deren Diensten aus. Der Antragsteller (Betriebsrat) behauptet, der Antragsgegner habe einen Teil des Kassenbestandes unrechtmäßigerweise für sich behalten. Der Betriebsrat hat deshalb im Beschlußverfahren den Antrag gestellt,

den Antragsgegner zu verurteilen, an den Betriebsrat zu Händen von dessen Vorsitzenden
428.- DM nebst Zinsen zu zahlen.

Er ist der Meinung, dieser Streit sei im Beschlußverfahren auszutragen, da die Aufzählung des Gesetzes über die Fälle, in denen das Beschlußverfahren Anwendung finde (§ 80 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG), nicht erschöpfend sei. Auch bei dem geltendgemachten Anspruch handele es sich um einen Betriebsverfassungsverstreit, der als solcher unter die Generalklausel des Gesetzes falle. Die Kassenverwaltung gehöre zur Geschäftsführung des Betriebsrats. Der Betriebsrat beschließe über die Verwendung der Gelder auf Grund der Rechnungslegung seines Vorsitzenden. Deshalb liege ein Streit organschaftlicher Art vor



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Antragsgegner hat Zurückweisung des Antrags erbeten. Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Die Beschwerde des Betriebsrats hat das Landesarbeitsgericht unter Zulassung der Rechtsbeschwerde zurückgewiesen.

II. Während das Arbeitsgericht den Antrag für unzulässig gehalten hat, weil das Beschlußverfahren nur für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten gegeben sei, es sich hier aber um einen Streit privat-rechtlicher Art handele, hat das Landesarbeitsgericht mit anderen Erwägungen seine Auffassung begründet, daß die Forderung des Betriebsrats nur im Urteilsverfahren, das das Beschlußverfahren ausschließe, geltend gemacht werden könne. Es meint, es sei nicht entscheidend, ob die Betriebsverfassung zum öffentlichen oder privaten Recht gehöre. Bei dem geltendgemachten Leistungsanspruch handele es sich nicht um Fragen der (Betriebs-) Verfassung, sondern um solche der Verwaltung, die von jener zu trennen sei. Von Verfassungsfragen könne nur die Rede sein, wenn es sich um das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Belegschaft oder doch zwischen den einzelnen Arbeitnehmergruppen handele. Hier handele es sich dagegen um die Verwaltung einer Kasse, die nur die Belegschaft etwas angehe. Mit ihr sei der Betriebsrat gesetzlich nicht befasst, die Kassenverwaltung hätte vielmehr jedem beliebigen Dritten übertragen werden können. Es liege kein unter die gesetzliche Generalklausel fallender betriebsverfassungsrechtlicher Geschäftsführungsstreit vor. Der Arbeitgeber sei an diesem Streit nicht beteiligt. Die betriebsverfassungsrechtliche Funktion des Betriebsrats spiele hier keine Rolle. Es werde nur eine individuelle Forderung aus Geschäftsbesorgung, Bereicherung oder Delikt geltend gemacht. Nicht zu entscheiden sei die Frage, ob die Arbeitsgerichte oder die ordentlichen Gerichte zuständig seien.

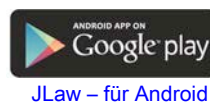
Demgegenüber führt die Rechtsbeschwerde aus, auch Streitigkeiten innerhalb desselben Betriebsverfassungsorgans seien im Beschlußverfahren auszutragen. Hier gehe es um die Geschäftsführung und Tätigkeit des Betriebsrats. Nur dieser sei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

mit der Kasse befasst, was allein für die Frage der Zulässigkeit des Beschlußverfahrens entscheidend sei, während es auf das, was möglicherweise auch anders gehandhabt werden könne, nicht ankomme. Die jahrelange Übung sei zu beachten. Das Gesetz habe das Beschlußverfahren nicht nur als betriebsverfassungsrechtliches Normenkontrollverfahren ausgestaltet, sondern ihm alle Streitigkeiten zugewiesen, die im Zusammenhang mit betriebsverfassungsrechtlichen Fragen stünden. Der Betriebsrat habe sich durch Geschäftsordnung die Kassenverwaltung im ganzen, nicht nur die des Zigarettenauto^{maten} als Aufgabe gestellt, wozu er berechtigt gewesen sei. Insgesamt habe es sich bei der Kasse zwar nicht um eine Wohlfahrtseinrichtung gehandelt, wohl aber um eine soziale Aufgabenwahrnehmung.

Diesen Ausführungen der Rechtsbeschwerde kann nicht gefolgt werden. Mit Recht haben vielmehr die Vorinstanzen die Frage, ob die hier streitige Forderung im Beschlußverfahren geltend gemacht werden kann, verneint.

Ob das Urteils-oder das Beschlußverfahren zulässig ist, ist aus § 80 ArbGG zu entscheiden. Danach findet das Beschlußverfahren in den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG bezeichneten Fällen Anwendung. Die Aufzählung in § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG deckt sich mit der in § 82 Abs. 1 BetrVG enthaltenen Aufzählung. Sie ist nach der Rechtsprechung des Senats (AP Nr. 46 zu § 2 ArbGG, AP Nr. 1 zu § 82 BetrVG) erschöpfend (so auch die durchaus herrschende Lehre, z.B. Dietz-Nikisch, ArbGG, Vorbem. 8 zu § 80; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 80 Anm.2; Dietz, BetrVG, 3. Aufl., § 82 Anm. 2; Fitting-Kraegeloh, BetrVG, 4. Aufl., § 82 Anm. 3; Schneider in AR-Blattei D Arbeitsgerichtsbarkeit XII Beschlußverfahren BI 1). Allerdings ist u.U. eine gewisse erweiternde Auslegung geboten, wie der Senat aaO bereits ausgesprochen hat.

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG spricht ausdrücklich von "Fällen des Betriebsverfassungsgesetzes". Das ist bei der Auslegung - auch der erweiternden - stets zu beachten. Maßgeblich für die Anwendbarkeit des Beschlußverfahrens ist



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



also in erster Linie immer, daß es sich um betriebsverfassungsrechtliche Streitfragen handelt. Ob das der Fall ist oder nicht, richtet sich nach den Vorschriften des BetrVG. Kommen diese mangels Vorliegens ihrer Voraussetzungen im Einzelfall nicht zur Anwendung, so liegt eine betriebsverfassungsrechtliche Streitfrage nicht vor; damit scheidet auch das Beschlußverfahren aus. Da es sich bei der Frage der Zulässigkeit des Beschlußverfahrens um eine gesetzliche "Zuständigkeit" handelt, kann sie durch Beschlüsse des Betriebsrats nicht erweitert werden. Dieser kann also insbesondere durch Beschlüsse oder die Gestaltung seiner Geschäftsordnung die gerichtsverfassungsrechtlichen Bestimmungen nicht beeinflussen, sie vor allem nicht ausweiten.

Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde hält sich die mit Vorstehendem im Einklang stehende Rechtsansicht der Vorinstanzen durchaus im Rahmen der Rechtsprechung des Senats. Dieser hat in BAG AP Nr. 46 zu § 2 ArbGG das Beschlußverfahren für anwendbar erklärt, weil es sich dort um einen Streit handelte, der mit der Betriebsratseigenschaft des einen Beteiligten im unmittelbaren, zwangsläufigen Zusammenhang stand und deshalb ein betriebsverfassungsrechtlicher Streit war ("Es wäre nicht - jedenfalls nicht mit diesem Streitgegenstand - zu dem Streit gekommen, wenn der Beklagte nicht Betriebsratsmitglied gewesen wäre"). Er hat ausgesprochen, das Beschlußverfahren diene der Durchführung betriebsverfassungsrechtlicher Vorschriften. Es solle gewährleisten, daß das betriebliche Geschehen sich in dem Rahmen des Betriebsverfassungsrechts halte. In dem Beschlußverfahren gehe es um die Entscheidung von Streitigkeiten, die aus der Verfassung des Betriebs heraus entstanden seien. Wesentlich sei hierbei der Zusammenhang mit Fragen der Betriebsverfassung, möge der einzelne Anspruch nun auf Eigentum, Besitz, Geschäftsbesorgung oder Delikt gestützt werden. Für die Existenz und das Gedeihen des Betriebes sei das reibungslose Zusammenspiel der betrieblichen Sozialpartner nach den Regeln des BetrVG von wesentlicher Bedeutung. Deshalb sei



- 6 -

das für die Entscheidung der damit zusammenhängenden Fragen zulässige Verfahren das Beschlußverfahren, für das weitgehend die Officialmaxime gelte. Der Senat hat entscheidenden Wert darauf gelegt, daß in jenem Fall auch die andere Partei jenes Verfahrens im Prozeß als betrieblicher Sozialpartner auftrat ("Soweit die Klägerin aus eigenem Recht klagt, tut sie das als Gegenspieler des Betriebsrats im betriebsverfassungsrechtlichen Bereich"). Er fährt fort, es handele sich also um Fragen, die das Verhältnis der Partner im Betrieb zueinander betreffen, somit um einen betriebsverfassungsrechtlichen Streit. Dieser verliere sein Wesen als solcher nicht dadurch, daß er sich innerhalb ein und desselben Verfassungsorgans abspiele. Wenn all das, was mit der Betriebsverfassung nach dem BetrVG zusammenhänge, in das Beschlußverfahren gehöre, so müsse auch ein Streit der dort vorliegenden Art hierzu gerechnet werden.

Franke vertritt in der Anmerkung zu der Entscheidung AP Nr. 46 zu § 2 ArbGG die Auffassung, der Senat sei (zugunsten des Beschlußverfahrens) sogar noch reichlich weit gegangen. Dietz sagt in der Anmerkung zu BAG AP Nr. 1 zu § 43 BetrVG, das Beschlußverfahren habe es in aller Regel mit Feststellungen zu tun, etwa über die Abgrenzung von Zuständigkeiten, der Zulässigkeit eines Beschlusses u.ä. Es würde festgestellt, was der Betriebsverfassung entspreche, die damit selbst geordnet würde; die Entscheidung über Leistungsansprüche bleibe demgegenüber zurück.

In AP Nr. 1 zu § 82 BetrVG hat der Senat ausgesprochen, es sei als Wille des Gesetzgebers festzuhalten, daß er in den §§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG, 82 BetrVG auch wirklich alle betriebsverfassungsrechtlichen Streitfragen habe erfassen wollen. Das Beschlußverfahren diene weniger der richterlichen Feststellung streitiger Leistungsansprüche als vielmehr in der Regel der Abgrenzung gegenseitiger Kompetenzen im Bereich des Betriebsverfassungsrechts. Andererseits solle durch das Beschlußverfahren zur Erhaltung und Wiederherstellung des betrieblichen Friedens (offensichtlich bezogen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

auf das Verhältnis der betrieblichen Sozialpartner zueinander) beigetragen werden.

Diese Rechtsprechung des Senats, an der festzuhalten ist, steht im Widerspruch zu der Ansicht der Rechtsbeschwerde. Es braucht hier nicht entschieden zu werden, ob das Betriebsverfassungsrecht zum öffentlichen oder privaten Recht gehört (vgl. hierzu Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., Bd. I S. 806, Bd. II S. 682 ff.). Entscheidend ist vielmehr nur, daß die Anwendbarkeit des Beschlußverfahrens einen Betriebsverfassungsstreit voraussetzt. Diese Ansicht vertritt auch Hueck, wenn er aaO Bd. I S. 886 betont, zwar seien auch Streitigkeiten innerhalb des Betriebsrats im Beschlußverfahren auszutragen. Stets müsse es sich dabei aber um einen betriebsverfassungsrechtlichen Streit handeln. Ebenso sprechen Borsch-Volkmar aaO § 80 Anm. 1 im Zusammenhang mit dem Beschlußverfahren von Angelegenheiten, in denen ein Gegenüberstehen von Parteien mit einem Streit um Ansprüche nicht gegeben sei. "Hier geht es vielmehr um Auseinandersetzungen in dem Bereich der Verfassung des Betriebes und über die Tätigkeit der betriebsverfassungsrechtlichen Organe...".

Im Streitfall hingegen handelt es sich nicht um eine Frage, die mit der Betriebsverfassung auch nur entfernt etwas zu tun hat. Daß hier der Kassenführer der Betriebsratsvorsitzende war, war reiner Zufall. Es handelt sich insbesondere nicht um eine für ein Mitglied des Betriebsrats nach seiner betriebsverfassungsrechtlichen Stellung typische und mit der Betriebsratseigenschaft notwendig verbundene Tätigkeit. Besser wäre die Kassenverwaltung sogar anders geregelt worden, einmal im Hinblick auf § 40 BetrVG, der die Erhebung und Leistung von Beiträgen der Arbeitnehmer für Zwecke des Betriebsrats verbietet und damit mittelbar zu erkennen gibt, daß die Verwaltung einer Kasse der hier vorliegenden Art nicht zu den Aufgaben eines Betriebsrats nach dem BetrVG gehören soll, dann aber auch deshalb, weil die Automatenverwaltung dazu noch entgeltlich geschieht; das ist mit Rücksicht auf § 37 Abs. 1 BetrVG bedenklich, wonach die

Betriebsratsmitglieder ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt führen. Zwar war die Automatenverwaltung nur ein Teil der Kassenführung. Aber sie gehörte doch dazu. Daß sie entgeltlich geschah, zeigt, daß auch der Betriebsrat sie nicht als eigentliche Betriebsratsaufgabe angesehen haben kann. Denn § 37 Abs. 1 BetrVG muß ihm doch bekannt gewesen sein.

Die Aufgaben des Betriebsrats ergeben sich aus dem BetrVG, besonders aus § 54. Die Führung einer Kasse zu den im vorliegenden Fall gegebenen Zwecken lässt sich nicht darunter bringen. Der Betriebsrat kann auch den Rahmen seiner im BetrVG vorgesehenen Aufgaben nicht ändern, da dieser gesetzlich normiert ist. Seine Aufgaben als Organ der Betriebsverfassung, auf die es auch für die Zulässigkeit des Beschlußverfahrens allein ankommt, ergeben sich aus seiner Stellung gegenüber dem Betriebsinhaber. Dieser führt nach § 52 Abs. 1 Satz 1 BetrVG die Betriebsratsbeschlüsse durch. Auf die hier zur Erörterung stehende Kasse kann all das nicht angewendet werden. Sie enthält kein Geld, das vom Arbeitgeber kommt oder sonst dem Betriebsrat in seiner Eigenschaft als Organ der Betriebsverfassung zugeflossen ist; es handelt sich nicht um eine Wohlfahrtseinrichtung i.S. des BetrVG. Auch die Aufsichtsratsstantiemen sind selbstverständlich keine dem Betriebsrat in seiner Eigenschaft als Organ der Betriebsverfassung zugeflossenen Gelder der Firma, sondern solche der Spender, zu deren Abführung an den Betriebsrat diese betriebsverfassungsrechtlich nicht gehalten waren.

Von Bedeutung ist es ferner, daß das Beschlußverfahren die Offizialmaxime kennt und gebührenbegünstigt ist. Auch deshalb kann der Betriebsrat hier seine Forderung nicht im Beschlußverfahren durchsetzen; denn er kann nicht verlangen, daß ihm diese Vorteile zugute kommen, obwohl jeder andere in seiner Lage auf das ordentliche Urteilsverfahren angewiesen ist. Ebensowenig wie der Arbeitgeber geht den Betriebsrat als solchen die Kasse etwas an; könnte sie doch von jeder anderen Stelle verwaltet werden. Die Verwaltung durch den



Betriebsrat ist höchstens geeignet, den Argwohn zu erwecken, daß dieser sein Amt zu betriebsverfassungsfremden Geschäften ausnutzte. Mit den gesetzlichen Aufgaben des Betriebsrats jedoch - und nur darauf kommt es an - hat die Kasse nichts zu tun.

Hiernach kommt das Beschlußverfahren nicht zur Anwendung. Ob der Betriebsrat im ordentlichen Zivilprozeß oder beim Arbeitsgericht klagen muß, steht nicht zur Entscheidung. Dasselbe gilt von der Frage, ob dem Betriebsrat als solchem dort die Parteifähigkeit zusteht.

gez. Dr. Schröder

Dr. Gröninger

Wichmann

Reibel

Dr.Dr. Matthias

